

Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

über die Neuregelung der Fahrgeschwindigkeit für das Ortsgebiet von Meiningen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Tempo 30

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstands von Meiningen vom 14.03.2025 wird gemäß § 20 Abs. 2a iVm § 94d Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF (StVO) und § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF (GG) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verordnet:

§ 1

Für das Ortsgebiet der Gemeinde Meiningen wird gem. § 2 Abs. 1 Z 15 StVO eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von **30 km/h** festgelegt.

§ 2

Die Planbeilage Nr. 2023.133.000 vom 10.08.2023 bildet ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Von der Geschwindigkeitsbegrenzung gem. § 1 sind die Landesstraßen innerhalb des Ortsgebietes ausgenommen.

§ 4

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 4 StVO durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z. 10a StVO „Geschwindigkeitsbegrenzung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Vorrangstraße“ in Verbindung mit den Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Z. 17a StVO „Ortstafel Meiningen“ kundgemacht.

§ 5

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der in § 3 angefügten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen gem. § 43 StVO der Gemeinde Meiningen für die Straße im Ortsgebiet aufgehoben.

Der Bürgermeister

Gerd Fleisch

